

Nr. 331.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat **M. S e e g e r**,

Beisitzer:

B ü n t h e r

(Lichtspielgewerbe)

B e u r

(Kunst und Literatur)

B ' e u t ' e l

(Volkswohlfahrt)

H i n d e r e r

(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig-Film A.G.
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Liebe als Erzieher "

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin er-
schien für Beschwerdeführer Regisseur Dr. **K a y s e r**.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Aussage
des gemäß § 11 Abs. 2 vernommenen Jugendlichen in der Niederschrift
vom 19. März 1926 äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

e n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. März
1926 - Nr. 12557 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I Titel 1: " **Armut und Klend sind der beste Nährboden der
Sünde** "

Titel 3: " **Das Milieu eines Menschen ist oft maßgebend für
seine Moral** "

Titel 6: **Wissen diese haltlosen Kinder, ohne Eltern und Heim,
was recht und Unrecht ist?!**"

ferner folgende Darstellung nach Titel 6: Ein junges Mädchen
spricht auf der Straße einen Herrn an, der sich als-
dann entfernt. Länge 1.83 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe

I. Die Prüfstelle begründet die mit der Beschwerde angefochtene Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen durch ihre Entscheidungen vom 13. Januar und 19. März 1926 - Nr. 12148 und 12557 damit, daß zu Beginn des Bildstreifens (Akt I Titel 1, 3 und 5) das "Milieu" eines Menschen und die daraus resultierende Haltlosigkeit als kausal für seine Moral, des weiteren sogar für Straßenraub und Unzucht dargestellt werde. Auf den verlesenen Inhalt der Vorentscheidungen wird Bezug genommen.

II. Die Oberprüfstelle hat in Anerkennung der Ausführungen der Beschwerde das auf den Verbotgrund der Gefährdung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher (§ 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes) gegründete und berechtigte Bedenken der Vorinstanz durch Verbot der Titel 1, 3 und 5 des 1. Aktes und einer Bildfolge nach Titel 6 beseitigt.

III. Da der Beschwerdeführer nicht in vollem Umfange mit dem Rechtsmittel durchgedrungen ist, mußten ihm gemäß § 5 der Gebührenordnung die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

gez. Dr. S e e g e r .